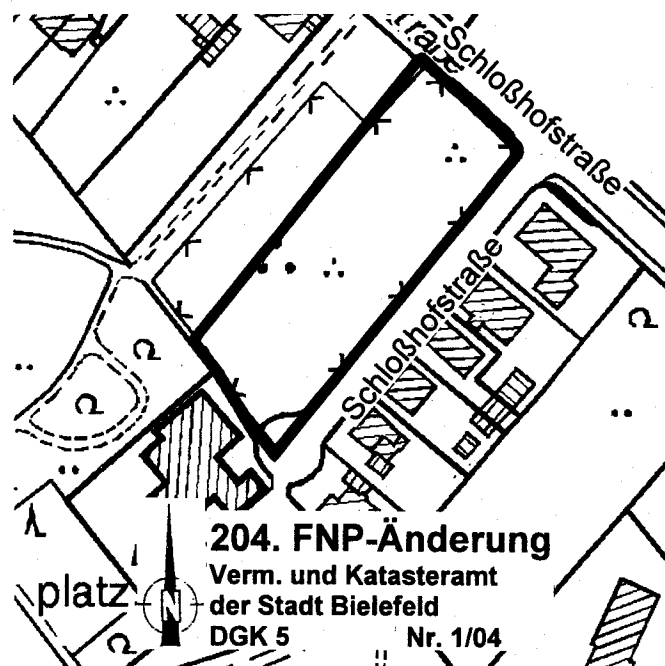
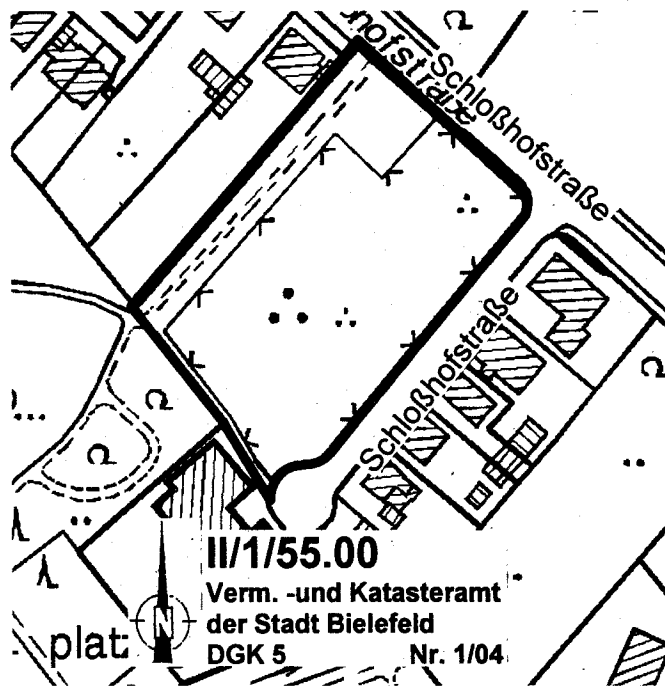


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 den **Bebauungsplan Nr. II/1/55.00 „Am Kindergarten“** für das Gebiet südwestlich der Schloßhofstraße, nordwestlich der Stichstraße Schloßhofstraße, nordöstlich des Kindergartens sowie südöstlich des Flurstücks 396 und die **204. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Schloßhofstraße“** im Parallelverfahren – Stadtbezirk Schildesche – als **Entwürfe** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen und geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und die unten aufgeführte umweltbezogene Stellungnahme liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 27. Januar bis einschließlich 27. Februar 2012

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, Wilhelmstraße 3 (ehemalige Bibliothek), 4. Obergeschoss, 33602 Bielefeld montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich können die Entwürfe auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

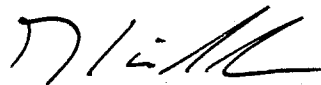
Ort und Dauer der Auslegung der Entwürfe werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Folgende umweltbezogene Stellungnahme liegt vor: artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den **0 2. Jan. 2012**

In Vertretung



Kähler
Erster Beigeordneter